

<https://forhistiur.net>

ISSN 1860-5605

Edited by

Prof. Dr. Stephan Dusil (Tübingen)

Prof. Dr. Elisabetta Fiocchi Malaspina (Zürich)

Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)

Prof. Dr. Martin Schermaier (Bonn)

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)

Prof. Dr. Andreas Thier M.A. (Zürich)

Reviewed by: Christine Lehne-Gstreinthal

Karina Jasmin Karik, Interzession und Rechtspolitik. SC Velleianum und österreichisches Recht zwischen Protection und Protectionism. Juristische Schriftenreihe – Band 305, Wien: Verlag Österreich, 2024, ISBN 978-3-7046-9455-3

Published on 19/02/2026

Recommended citation: Reviewed by: Christine Lehne-Gstreinthal, Karina Jasmin Karik, Interzession und Rechtspolitik. SC Velleianum und österreichisches Recht zwischen Protection und Protectionism. Juristische Schriftenreihe – Band 305, Wien: Verlag Österreich, 2024, ISBN 978-3-7046-9455-3, in *forum historiae iuris*, 19/02/2026, <https://forhistiur.net/2026-02-lehne-gstreinthaler/>

- 1 Die an der Uni Wien 2023 approbierte und 2024 in leicht gekürzter Fassung veröffentlichte Dissertation von Karina Karik widmet sich dem InterzedentInnenschutz im römischen und im geltenden Recht, wobei sich die Autorin bei letzterem vor allem auf die §§ 98 EheG, 41 EPG und 25a-d KSchG sowie die höchstgerichtliche Judikatur zur Sittenwidrigkeit von Angehörigenbürgschaften konzentriert. Die nicht nur rechtsvergleichend, sondern auch interdisziplinär angelegte Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Nach einer kurzen „Einleitung“ (S. 1-3), einer „Methodologie“ (S. 5-11) und einer Erläuterung der im Untertitel angesprochenen Begriffe „Protection“ vs. „Protectionism“ (S. 13-19) befasst sich das umfangreiche vierte Kapitel unter dem Titel „Das römisch-rechtliche *Senatus Consultum Velleianum*“ (S. 21-164) mit demselben. Das fünfte Kapitel behandelt den „Interzedent:innenschutz im geltenden Zivilrecht“ (S. 165-246), den Abschluss bilden „Fazit und Ausblick“ (S. 247-255). Abschließend finden sich noch ein Literatur-, Quellen- und Abbildungsverzeichnis.
- 2 Die übergeordnete Forschungsfrage lautet „Auf welche Weise werden in unterschiedlichen Epochen Schutznormen konstruiert und wie können die materiellrechtlichen Normen, die daraus resultieren, im Spannungsverhältnis von *protection* und *protectionism* bzw. Schutz vs. Bevormundung verortet werden?“ (S. 5 FN 5), wobei sich die Autorin sehr stark auf die Vorarbeiten von Nikolaus Benke¹ stützt. Den Graubereich zwischen diesen beiden hierzulande eher unbekannten Begriffen versucht die Autorin anhand von drei Aspekten zu klären (der juristischen Begründung, dem Normzweck und der Betroffenen-Perspektive, S. 13). Letztere ist allerdings, wie die Autorin zu Recht erklärt, in der Antike nicht zu eruieren (S. 45f.). Dementsprechend ist das Buch so konstruiert, dass an jede Stelle bzw. jede gesetzliche Norm eine Analyse, inwieweit diese als *protection* bzw. *protectionism* zu qualifizieren ist, angeschlossen ist. Dies ist mitunter etwas repetitiv, bewirkt aber auch, dass das Buch aufgrund dieses roten Fadens sehr stringent ist.
- 3 Bei der eigentlichen Analyse des *SC Velleianum* konzentriert sich die Autorin sehr stark auf die Eingangsfragmente des Titel D. 16,1 um die in dem SC getroffenen Maßnahmen – nicht besonders überraschend – als *protectionism* zu klassifizieren (S. 51). In weiterer Folge verfolgt die Autorin die von Selb² aufgeworfene Frage, ob es sich beim *SC Velleianum* um eine *lex imperfecta* handelte (S. 58), was sie in der Folge verneint (S. 61). Bei den Exegeten der Fälle konzentriert sich die Autorin auf die Interzession mittels Darlehen, die sie anhand von zwei Gruppen abarbeitet, nämlich der Darlehensaufnahme zur Zahlung einer fremden Schuld (S. 64-97) und der

¹ N. BENKE (2001), Why Should the Law Protect Roman Women? Some Remarks on the *Senatus Consultum Velleianum* (ca. 50 A.D.) in K. E. BØRRESEN/S. CABIBBO/E. SPECHT (Hrsg.), *Gender and Religion*, Rom, 41-56 B; N. BENKE (2012), *Gender and the Roman Law of Obligations*, in TH. A. J. MCGINN (Hrsg.), *Obligations in Roman Law, Past, Present, and Future*, Ann Arbor, 215-246.

² W. SELB (1984), Gedanken zur römischen *lex imperfecta* und zu modernen Normvorstellungen in der Rechtsgeschichte, in G. BAUMGÄRTEL/H. BECKER/E. KLINGMÜLLER/A. WACKE (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag*, Berlin/New York, 253-261.

Darlehensaufnahme zur Darlehensgewährung (S. 98-120). Besonders breiten Raum nimmt dabei die Exegese von D. 16,1,19,5 ein (S. 72-98), Karik argumentiert hier zu Recht, dass dieser Fall eine durch die Frau gewählte Umgehungskonstruktion darstellte. Anschließend erörtert sie Ausnahmetatbestände, so Unwissen des Gläubigers (122-131) - freilich fällt die in diesem Kontext hauptsächlich erörterte Stelle C. 4,29,13 überhaupt nicht unter diesen Ausnahmetatbestand -, *calliditas feminarum* (S. 131-141), Interzession mit Schenkungsabsicht (S. 141-149) und wenn die Frau sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmerte (*negotium suum* und *obligatio in rem suam*, S. 149-158). Bei erlaubten Interzessionen fehlt mE die (erlaubte) Interzession der Frau zum Schutz der *pupilli*³ – deren Behandlung wäre hier reizvoll gewesen, zumal in diesem Fall die Schutzwürdigkeit der *pupilli* über die Schutzwürdigkeit der Frau gestellt wird. Ihre abschließenden Überlegungen rekurrieren wieder auf den Gegensatz von Schutz und Bevormundung, letztere sieht die Autorin bei einem Großteil der Stellen als gegeben an (S. 161-164).

- 4 Im modernrechtlichen Teil konzentriert sich die Autorin auf die Judikatur des OGH zur Sittenwidrigkeit (§ 879 ABGB) von Angehörigenbürgschaften: Anschaulich schildert die Autorin das bewegliche System mit den Kriterien a) Missverhältnis zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Interzessionsschuld, b) Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit der Bürgin/des Bürgen, c) Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers/der Gläubigerin (S. 181), das den Entscheidungen des OGH zu Angehörigenbürgschaften zugrunde liegt (S. 175-187). Im Anschluss erfolgt eine statistische Auswertung der Judikatur des OGH zur Angehörigenbürgschaft (69 SV, 71 Entscheidungen, S. 187-208) – auch diese Entscheidungen unterzieht die Autorin der Untersuchung, ob es sich um Schutz oder Bevormundung handelt, und kommt zum Schluss, dass der Schutzzweck verwirklicht wird (S. 207), dies ungeachtet dessen (oder auch deshalb), weil der OGH nur in ca. 25% der Fälle (S. 209) auf Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit entschied. Danach geht die Autorin auf gesetzliche Normen ein, in denen dieser oder ein ähnlicher Schutzzweck verwirklicht wird. Hierbei behandelt sie zunächst § 31a KSchG alt und § 98 EheG. Beide wurden 1985 eingeführt, § 31a KSchG wurde 1997 durch §§ 25a-d KSchG abgelöst, § 98 EheG gilt unverändert (209-248). Dabei unterscheidet die Autorin zwischen den InterzendentInnenschutznormen der ersten Generation (§§ 25a-b und 98 EheG sowie § 41 EPG, 218-231) und jenen der zweiten Generation (231-246). Ein Abschnitt „Fazit und Ausblick“ (247-255) bildet den Abschluss. Dabei handelt es sich um eine Kurzzusammenfassung, die in 5 best-practice Empfehlungen zur Konstruktion zukünftiger Schutznormen mündet.
- 5 Insgesamt handelt es sich um eine trotz mancher Schwächen (manches könnte gekürzt werden, die häufigen Vorankündigungen beeinträchtigen die Lesbarkeit etwas) spannende Arbeit, die ein Schlaglicht auf wesentliche Aspekte des rechtgeschäftlichen Handelns von Frauen setzt. Besonders hervorzuheben ist die quantitative Auswertung der OGH-Entscheidungen, die einen guten Einblick in die Lebensrealität heutiger Angehörigenbürgschaften gibt (und was für das Thema von großer Relevanz ist, zeigt, dass auch heute Bürgschaften überwiegend (S. 190) von Frauen eingegangen werden). Man mag der Autorin nicht in allen ihren Thesen folgen, aber die

3 Z.B. D. 16,1,19pr.-2.

Arbeit lenkt den Fokus gut auf ein bislang zu wenig beleuchtetes Thema, welches die Autorin methodisch innovativ und originell abhandelt.